

Süddeutsche Zeitung

Ausgabe M · Preis 30 Pf.

MÜNCHNER NEUESTE NACHRICHTEN AUS POLITIK · KULTUR · WIRTSCHAFT · SPORT

18. Jahrgang

München, Mittwoch, 11. Juli 1962

B 7979 A

Nummer 165

Sie lesen heute

Das Streiflicht

(SZ) Das seit Beginn der Neuzeit nicht verlassene Thema Fluch und Segen der Technik wurde in diesen Tagen auf besonders exemplarische Weise abgehandelt: Den Warnungen vieler Wissenschaftler zum Trotz erschoss die Amerikaner eine Wasserstoffbombe über dem Pazifik in den nahen Weltraum. Die Folgen des „erfolgreichen“ Experiments sind noch nicht abzusehen. Angeblich soll die Sprengung des radioaktiven von Allendern Strahlungsgebietes in der Ionosphäre die Kosmonautik in Zukunft ungefährlicher machen. Unbekannt jedoch ist bis zur Stunde, was für ein Donnerwetter der gigantische Atomblitz nach sich ziehen wird. Die Fachleute wollen zwar errechnet haben, daß die Masse des radioaktiven Abfalls sternwärts nicht von der Erde weg, Der auf uns einfallende Rest sei ungefährlich. Und wenn sich nun bei diesem oder den nächsten derartigen Versuchen kleine Rechenfehler einschleichen? Eines Tages könnte der Rest Schwellen bedeuten.

Völlig ungefährlich, ja sogar äußerst hilfreich ist hingegen der kleine Wunderkeilil Teiler, den die Amerikaner fast zur gleichen Zeit wie

Chruschtschow zeigt sich ungeduldig Neuer Berlin-Vorstoß des Kremel-Chefs

Die Truppen der Westmächte sollen durch UNO-Einheiten aus Ost und West ersetzt werden

Von unserem Korrespondenten Klaus Arnsperger

Moskau, 10. Juli — Der sowjetische Ministerpräsident Chruschtschow hat angedeutet, die in Berlin stationierten Truppen der USA, Großbritanniens und Frankreichs durch dänische und norwegische oder belgische und niederländische Kontingente zu ersetzen. Diesen westlichen Einheiten müßten Truppen aus Polen und der Tschechoslowakei an die Seite gestellt werden. Alle diese Soldaten sollten unter der Flagge der UNO ihre Aufgaben in Westberlin erfüllen. Chruschtschow machte seinen Vorschlag bereits in London und Washington abgelehnten Vorschlag in einer Rede vor den 2000 Delegierten des Moskauer Kongresses für Frieden und allgemeine Abrüstung.

Chruschtschow glaubt auch heute noch an die Möglichkeit eines Weltkrieges wegen Berlin. Die friedliche Lösung der Westberlin-Frage duldet deshalb nach seinen Worten keinen Aufschub mehr. „Der Herd der Kriegsgefahr in Europa“,

mehr oder minder einheitliche Auffassung darüber geteilt, daß beide Seiten militärisch gleich stark seien. Seit einiger Zeit beruht sich die USA jedoch mit ihrer militärischen Überlegenheit. Sie haben jedoch keinen Grund, sagte Chruschtschow, „zu behaupten, daß sich das Kräfteverhältnis zu ihren Gunsten verändert habe“. Es solle heute nicht darum, über die Regeln eines künftigen Atomkrieges zu verhandeln, sondern darum, zu verhindern, daß er überhaupt ausbreche. Es sei eine Illusion zu glauben, daß ein Atomkrieg sich innerhalb der Grenzen konventioneller Kriege führen ließe, sagte Chruschtschow. Er bezog sich damit auf den Vorschlag des amerikanischen Verteidigungs-

Die große Pause im VW-Werk/Alle Arbeiter und Angestellten gehen drei Wochen in Urlaub S. 3
Wirtschaft: Industrie plädiert für ein Stabilisierungsprogramm Seite 7
Feuilleton: Gerabwins Triumph und Niederlage 25, Todestag des Komponisten Seite 12
Die elektrische Zahnbürste ist da / Zahnärztekongreß überrascht mit neuem Erzeugnis S. 12
München: Oberschulrat tritt in die Amtskasse Beamter des Schulreferats verhaftet Seite 13
Eine Seite über die Frau Seite 24
Sport: Dritter Etappenstag für Rudi Altig bei der Tour de France Seite 25

Zum Fall Fränkel

Von Ernst Müller-Meinungen jr.

Ein kurzes, dramatisches und beschämendes Trauerspiel ist praktisch zu Ende: Generalbundesanwalt Wolfgang Immerwahr Fränkel wird nach den Untersuchungsergebnissen, wie durch Bundesjustizminister Stammbberger bereits verlautete, seinen Rücktritt zu erklären

Zum Fall Fränkel

Von Ernst Müller-Meinungen jr.

Ein kurzes, dramatisches und beschämendes Trauerspiel ist praktisch zu Ende: Generalbundesanwalt Wolfgang Immerwahr Fränkel wird nach den Untersuchungsergebnissen, wie durch Bundesjustizminister Stammbberger bereits verlautete, seinen Rücktritt zu erklären haben und sodann in den „Wartestand“ versetzt. Man wird neuerdings auf die Suche nach einem obersten Ankläger der deutschen Strafjustiz, insbesondere auch der politischen Strafjustiz, zu gehen haben.

Viele Leute meinen, man müsse sich an den Kopf greifen, wie ein Mann von der Vergangenheit Fränkels den traurigen Mut, die staunenswerte Unvorsichtigkeit und die atemberaubende Verantwortunglosigkeit besitzen konnte, ein solches Amt überhaupt angenommen zu haben. Auf Grund der von ostzonalen Seite mit genüßlicher Schadenfreude präsentierten Dokumentation steht derzeit zumindest objektiv schon

fest, daß Fränkel als Sachbearbeiter der einstigen Reichsanwaltschaft beim Reichsgericht, im Range eines Landgerichtsdirektors, mittels der von Hitler eingeführten sogenannten Nichtigkeitsbeschwerde, gemünzt vor allem auf angeblich zu milde bereits rechtskräftige Urteile vorwiegend von Sondergerichten, wie die Axt im Walde hauste. In 18 von 34 solcher Fälle verlangte Fränkel in seinen Vorschlägen für den zuständigen Reichsanwalt als Verschärfung die Todesstrafe. In weiteren 18 Fällen, wo die Verteidigung mit jener „Nichtigkeitsbeschwerde“ ergangene Todes- in Zuchthausurteile umgewandelt sehen wollte, lehnte er dies ausnahmslos ab.

Es ist, beispielsweise, ein Fall darunter, wo selbst der damalige Staatssekretär Roland Freisler, später bluttriefender Präsident des berühmten Volksgerichtshofs, aber auch Fränkels unmittelbarer Vorgesetzter, Reichsanwalt Kirchner, und ein anderer Reichsanwalt, Brettle, ihm in den Arm fielen; es ist der Fall des nahezu schwachsinnigen Arbeiters August Völkter, der vom Sondergericht Kiel wegen Handtaschendiebstahls — Gesamtbeute 11,67 Reichsmark — nach Fränkels Willen auf das Schafott sollte, weil er zwar nicht vorbestraft, aber, wie Fränkel wörtlich in die Akten schrieb, „ein wenig wertvoller Volksgenosse“ gewesen sei. Oder da ist der Fall des Arbeiters Willy Täuber. Der Mann war vom Sondergericht Halle wegen Diebstahls im Rückfall zu harten sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Fränkel setzte bei seinem Vorgesetzten die „Nichtigkeitsbeschwerde“ durch, vertrat die Sache auch in der Hauptverhandlung, fand aber beim zuständigen Senat des Reichsgerichts keine Gegenliebe. Willy Täuber blieb am Leben.

Und so etwas — wir meinen Fränkel — wurde oberster Ankläger der Strafjustiz in der Bundesrepublik Deutschland.

Nun besitzt Fränkel, der allerdings vor seiner Berufung zum Generalbundesanwalt von Bundesjustizminister Dr. Stammbberger ausdrücklich nach ihm vorwerfbaren Umständen aus seiner justiziellen Tätigkeit während des Dritten Reichs befragt worden ist, einen ziemlich gespenstischen, wenn man es so nennen will, Rechtfertigungsgrund. Wenn sein unmittelbarer Vorgesetzter von damals beim Reichsgericht, der Reichsanwalt Dr. Kirchner, nach Kriegsende Richter am Bundesgerichtshof werden konnte —

nur wegen seines pensionsnahen Alters übte er dort lediglich die Funktion eines Senatspräsidenten aus und erhielt nicht mehr diesen Rang —, wenn ein anderer Reichsanwalt aus jener blutrünstigen Phase, Dr. Richter, Senatspräsident am Bundesgerichtshof werden konnte, wenn ein weiterer einstiger Sachbearbeiter der Reichsanwaltschaft neben Fränkel, der inzwischen verstorbene Dr. Hörchner, Senatspräsident am Bundesgerichtshof werden konnte — und sie alle blieben unbehelligt —, warum sollte, so mag er sich gesagt haben, ausgerechnet Herr Fränkel Skrupel haben, weil er damals auch an einer jener Quellen saß, aus denen man Unrecht und Blut wie Wasser fließen ließ? Warum sollte nicht auch er hernach ein ehrengedachter demokratischer Jurist und nebenbei, auch jetzt dem Zug der Zeit folgend, qualifizierter Gegner der Todesstrafe werden?

Hinzu kommt aber noch ein anderer wichtiger Gesichtspunkt: Gewiß, es ist eine Schande, daß wir die Ostzone brauchen, damit eine solche skandalöse Berufung offenbar wird. Es war aber dazu noch eine vermeidbare Schande. Es erscheint nämlich völlig unmöglich, daß eingeweihte hohe Juristen so völlig ahnungslos, die Vergangenheit von Fränkel und anderen anlangend, gewesen sein können. Als Fränkel vor elf Jahren Bundesanwalt geworden ist, hat das Bundesjustizministerium die Zustimmung des Bundesrats einholen müssen, und die wurde damals auffällig lange zurückgestellt. Hatten Bundesjustizministerium und Bundesgerichtshof damals nicht Anhaltspunkte gewinnen können, daß irgend etwas nicht „in Ordnung“ ist? Wie läßt es sich denn überhaupt erklären, daß man beim Aufbau eines höchsten Gerichts frisch-fröhlich die ehemaligen Reichsanwälte zu Richtern und die ehemaligen Sachbearbeiter der Reichsanwaltschaft zu Bundesanwälten machen konnte? Ant-

(Fortsetzung auf Seite 2, Spalte 1)

Zum Fall Fränkel

(Fortsetzung des Leitartikels)

wort: Das ist nur dadurch zu erklären, daß der Bundesgerichtshof, in dessen Gestalt ein neues, moralisch und geistig unbelastetes höchstes Gericht gegründet hätte werden müssen und sollen, unter der Hand eine Art Traditionskompanie des alten Reichsgerichts wurde dergestalt, daß sich dort, beim Bundesgerichtshof, viele, zu viele, von der alten Garde — Würdige wie minder Würdige — wieder zusammenfanden.

Traditionskompanie des Reichsgerichts. Ist es vorstellbar, daß nicht bloß der verantwortliche höchste Beamte des Bundesjustizministeriums in all den Jahren, Staatssekretär Strauß, sondern auch der erste und langjährige Präsident des Bundesgerichtshofs, der ja ebenfalls dem einstigen Reichsgericht während des Dritten Reichs angehörte, wenn auch in einem Zivilsenat, keine Ahnung hatte, wer Fränkel damals war, wo man doch im gleichen Hause gesessen hatte? Hatte Weinkauff wirklich nicht gewußt, was in Sachen „Nichtigkeitsbeschwerde“ sozusagen auf dem

Nachbarflur im Leipziger Reichsgericht praktiziert wurde? Wenn ja, was man kaum anzunehmen wagt, dann hätte der Präsident des Bundesgerichtshofs seine Pflichten verletzt, wenn nein, dann wäre ein solches Maß von Nichtwissen geradezu bestürzend bei einem Mann, der nach Kriegsende einer der beharrlichsten Für-

sprecher der kämpferischen Wachheit und des Widerstandsrechts in einer Diktatur wurde. Welcher Schaden diesem hohen Gericht und der großen Mehrheit seiner unanfechtbaren Richterpersönlichkeiten durch die geschilderten Umstände erwachsen sein dürfte, ist nur schwer zu ermessen. Seine Rechtsprechung, etwa auf dem Gebiet des Hochverrats, und etwa des Schuldbegriffs in diesen Zusammenhängen, ist durch solche Einflüsse und Einflußmöglichkeiten, wie sie der gelstige Habitus von Fränkel und anderen bestimmt haben mochte, in ihrer Glaubwürdigkeit zutiefst erschüttert.

143 Richter und Staatsanwälte haben jüngst die großzügig gewährte Chance, bis spätestens 30. Juni um ihre Pensionierung einzugeben, genutzt. Möglicherweise fiel Fränkel, der jetzt ein Disziplinarverfahren zu gewärtigen hat, unter jene Restlichen, derentwillen man recht problematischer Weise die Verfassung zu ändern erwägt, um sie ohne Pension aus dem Staatsdienst zu entlassen. Doch es geht hier nicht um Geld, es geht um die Rettung des durch eigene Schuld preisgegebenen Ansehens unserer Justiz. Der Fall Fränkel ist erschütternd: der Streber, der ein solch fatales Wagnis eingeht; die Atmosphäre, aus der heraus so etwas geschehen kann; die arge Situation, daß wohl mehr als ein Jahrzehnt vergehen muß, bis jene Generation von Richtern und Staatsanwälten nicht mehr aktiv ist, aus deren Reihen uns immer wieder solche Fälle besichert werden.

Präsident des Bundesgerichtshofs

seit 1.4.1960 Bruno Heusinger

https://de.wikipedia.org/wiki/Bruno_Heusinger

Stammburger teilt Fränkel das Untersuchungsergebnis mit

ko. Bonn (Eigener Bericht)

Bundesjustizminister Stammburger hat den beurlaubten Generalbundesanwalt Fränkel in einem Gespräch unter vier Augen von dem Ergebnis der Untersuchungen über die frühere Tätigkeit Fränkels bei der Reichsanwaltschaft unterrichtet. Wie verlautet, hat Stammburger bei dieser Gelegenheit Fränkel mitgeteilt, daß er auf Grund seines Verhaltens als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft das Amt des Generalbundesanwalts nicht weiter ausüben könne. Dementsprechend wird Stammburger am heutigen Mittwoch dem Kabinett von seinem Entschluß unterrichten, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, Fränkel von seinem Amt zu entbinden und in den Wartestand zu versetzen. Einer Zustimmung des Kabinetts zu dieser Entscheidung des Bundesjustizministers bedarf es nicht. Stammburger unterrichtet das Kabinett lediglich deshalb, weil es sich um einen politischen Fall handelt und weil er sich auch der Zustimmung des Kabinetts zur Einsetzung der aus drei Parlamentariern zusammengesetzten Kommission zur Überprüfung der gegen Fränkel gerichteten sowjetzonalen Vorwürfe vergewissert hatte. Ob Stammburger dem Bundespräsidenten im Anschluß an die Kabinettsitzung von seiner Entscheidung sofort persönlich informieren oder ob dies „auf dem normalen Dienstweg“ geschehen wird, steht noch nicht fest.

Mittwoch, 11. Jul

Auf der Wahlstatt



„Geestern noch auf stolzen Roohossen . . .“

SZ-Zeichnung: E. M. Lang



Manfred Görtemaker / Christoph Safferling
Die Akte Rosenberg
Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit

Manfred Görtemaker, Christoph Safferling

„Die Akte Rosenberg - Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit“

C.H. Beck Verlag, München 2016

Lizenzausgabe für die **Bundeszentrale für politische Bildung**, Bonn 2017, Band 10076

<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-JU_103]**



Wolfgang Fränkel: «Schicksal, nicht Schuld ...»?¹¹⁴

Ein geeigneter Nachfolger Güdes als Generalbundesanwalt schien zunächst Paulheinz Baldus zu sein. Die Idee kam vermutlich von Abteilungsleiter Schafheutle im BMJ, der Baldus aus der Strafrechtsabteilung des Reichsjustizministeriums kannte. Baldus, der im Dritten Reich auch in der Präsidialkanzlei des «Führers» und während des Krieges als Feldkriegsgerichtsrat Dienst getan hatte, war 1951 als Bundesrichter an den Bundesgerichtshof gekommen, wo er 1956 Senatspräsident geworden war und inzwischen dem 2. Strafsenat vorsah. Auf der Rosenberg schätzte man ihn als Mitglied der Großen Strafrechtskommission. Tatsächlich wäre er bereit gewesen, das Amt des GBA zu übernehmen. Er hatte aber ein Herzleiden und verzichtete daher aus gesundheitlichen Gründen auf eine Nominierung.¹¹⁵

Nach der Bundestagswahl 1961, bei der die Union die absolute Mehrheit, die sie 1957 errungen hatte, wieder verlor, so dass sie zur Bildung einer Koalition mit der FDP gezwungen war, fiel dem neuen Justizminister Wolfgang Stammberger (FDP) die Aufgabe zu, den Posten des Generalbundesanwalts

zu besetzen. Zwischenzeitlich hatte Wolfgang Fränkel als dienstältester Bundesanwalt in Karlsruhe die Geschäfte geführt und seine Sache offenbar so gut gemacht, dass Stammberger ihm jetzt das Amt des Generalbundesanwalts anbot, das Fränkel am 23. März 1962 übernahm. Allerdings stand er schon wenige Monate später wieder vor dem Rücktritt, als der Ausschuss für Deutsche Einheit in der DDR die Schrift «Von der Reichsanwaltschaft zur Bundesanwaltschaft – Wolfgang Fränkel, Neuer Generalbundesanwalt» veröffentlichte.¹¹⁶

Die gründlich recherchierte, 130-seitige Arbeit basierte auf den Akten der Reichsanwaltschaft und des Reichsgerichts, die sich in der DDR befanden.¹¹⁷ Daraus ergab sich, dass Fränkel seit dem 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP und als Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft beschäftigt gewesen war. Eine solche Tätigkeit wurde zwar häufig nicht als schwerwiegende Belastung eingestuft. Aber im Fall Fränkel sah dies anders aus. Denn er war bei der Reichsanwaltschaft vorrangig für die Bearbeitung sogenannter «Nichtigkeitsbeschwerden» zuständig gewesen. Dabei handelte es sich um ein Sonderrechtsbehelf der Staatsanwaltschaft gegen rechtskräftige Urteile eines Amtsrichters, der Strafkammer oder eines Sondergerichts. Während dem Verurteilten selbst kein Rechtsbehelf zur Verfügung stand, konnte die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten des Verurteilten das Reichsgericht anrufen. Die am 21. Februar 1940 eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde war somit ein typisch nationalsozialistischer Rechtsbehelf zur Verkürzung rechtsstaatlicher Angeklagtenrechte.¹¹⁸

Fränkel hatte bei der Bearbeitung dieser Nichtigkeitsbeschwerden, von denen annähernd 1000 über seinen Schreibtisch gegangen waren und über die er sogar publiziert hatte¹¹⁹, großen Ehrgeiz entwickelt und in mehreren Dutzend Fällen die Todesstrafe beantragt.¹²⁰ Dabei ging es in der Regel um Fälle, in denen das Sondergericht bereits eine hohe Zuchthausstrafe verhängt hatte, die Staatsanwaltschaft aber der Meinung war, die Strafe sei nicht ausreichend. Ein Beispiel dafür war das Verfahren gegen Adolf Frena vor dem Sondergericht Innsbruck.¹²¹ Der Angeklagte hatte als Küchenarbeiter in einem Lager der Deutschen Arbeitsfront die Essensration der Arbeiter verkürzt und die Reste einem Bauern verkauft und war dafür ohne Anwesenheit eines Verteidigers wegen § 4 der «Volksschädlingsverordnung» zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Eduard Dreher, von dem später noch die Rede sein wird, hatte acht Jahre Zuchthaus beantragt. In der Nichtigkeitsbeschwerde beim Reichsgericht war vom Reichsanwalt daraufhin moniert worden, das Sondergericht habe es versäumt zu prüfen, ob hier

ordnung vorläge, der wegen der besonderen Verwerflichkeit die Todesstrafe erfordere. Das Sondergericht war zwar in der zweiten Verhandlung, in der ein Verteidiger zugegen gewesen war, bei seiner Linie geblieben, hatte den Beschuldigten nun aber zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.

Fränkel konnte also nachgewiesen werden, dass er die Position innegehabt hatte, die ihm von der DDR-Publikation vorgeworfen wurde, und hatte darin offenbar auch vielfach die Todesstrafe gefordert. In Karlsruhe und in Bonn gab man sich schockiert und ahnungslos, was die Tätigkeit Fränkels in Sachen Nichtigkeitsbeschwerden anbetraf. Man hatte davon angeblich nichts gewusst. Wie wenig glaubhaft dies war, geht schon daraus hervor, dass der damalige Vorgesetzte Fränkels, Reichsanwalt Dr. Kirchner, und ein weiterer ehemaliger Sachbearbeiter der Reichsanwaltschaft, Dr. Hörchner, 1962 ebenfalls Senatspräsidenten am Bundesgerichtshof waren: Zusammenhänge, die von dem Journalisten Ernst Müller-Meinigen in einem Leitartikel der *Süddeutschen Zeitung* vom 11. Juli 1962 genüsslich aufgedeckt wurden.¹²² Am 24. Juli 1962, kaum vier Monate nach seinem Amtsantritt, musste Fränkel deshalb seinen Posten wieder räumen und sah sich zudem einem Disziplinarverfahren und einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wegen des Vorwurfs des Anstellungsbetrugs gegenüber, weil er bei seiner Ernennung wichtige Umstände über seine Amtsführung bei der Reichsanwaltschaft fahrlässig verschwiegen habe.¹²³

Doch die Streitigkeiten endeten für Fränkel juristisch letztlich folgenlos. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe stellte das Verfahren am 30. Januar 1967 nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da Fränkel nicht zu widerlegen sei, dass er sich bei der Vielzahl der von ihm bearbeiteten Fälle an keinen einzigen noch erinnern könne. Auch im Bundesjustizministerium schien nur geringes Interesse zu bestehen, die Vorwürfe gegen ihn aufzuklären, wie allein die Tatsache bewies, dass Gerhard Marquardt von Justizminister Bucher zum Leiter der Untersuchungskommission bestellt wurde. Denn Marquardt war selbst alles andere als ein unbeschriebenes Blatt: SA-Mitglied seit 1934, zuletzt im Rang eines Scharführers, und Mitglied der NSDAP.¹²⁴ 33 Fälle von Nichtigkeitsbeschwerden, an denen Fränkel beteiligt gewesen war, wurden schließlich untersucht, mehrere Zeugen befragt, darunter auch der BGH-Richter Kirchner. Nach drei Jahren erging durch das Dienstgericht des Bundes am Bundesgerichtshof nach fünftägiger, nichtöffentlicher Hauptverhandlung unter dem Vorsitz von Senatspräsident Paulheinz Baldus am 16. Juli 1965 das Urteil: Freispruch. Die Urteilsbegründung wurde nicht veröffentlicht. Die Pressestelle des BGH verfasste nur eine kurze, nichtssagende Verlautbarung.¹²⁵

Tatsächlich war es Fränkel gelungen, das Dienstgericht mit Hilfe ausführlicher Tagebucheinträge zwischen 1937 und 1943 davon zu überzeugen, dass er ein «überzeugter Gegner des nationalsozialistischen Regimes» gewesen sei.¹²⁶ So stellte das Gericht die «allgemeine Überzeugung des Beschuldigten» fest, «daß der Staat in der Not des Krieges gegen unverbesserliche Hangtäter auch mit äußersten Mitteln einschreiten dürfe.»¹²⁷ Im Einzelfall habe Fränkel dabei nicht zu einer «übermäßig scharfen (nicht vertretbaren) Handhabung der Strafrechtspflege» geneigt.¹²⁸ Fränkel verstarb am 29. November 2010 im Alter von 105 Jahren. Seine eigene Schuld am Versagen der Justiz in der NS-Zeit hat er bis zuletzt geleugnet.¹²⁹

- 114 Aussage Thomas Dehler über Wolfgang Fränkel. Vgl. Rechtspflichten hat er nicht verletzt. Thomas Dehler zum Fall des Generalbundesanwalts, in: *Süddeutsche Zeitung*, 20. Juli 1962. Vgl. auch von Miquel, *Ahnden oder Amnestieren?*, S. 118.
- 115 Vgl. dazu Godau-Schüttke, *Der Bundesgerichtshof*, S. 88.
- 116 Ausschuß für Deutsche Einheit und der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands (Hrsg.), *Von der Reichsanwaltschaft zur Bundesanwaltschaft. Wolfgang Fränkel – Neuer Generalbundesanwalt. Eine Dokumentation*, Berlin (Ost) 1962.
- 117 Beilage in der BMJ PA Fränkel, P 41 – F 3. Vgl. hierzu von Miquel, *Ahnden oder Amnestieren?*, S. 104 f.
- 118 Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940, RGBl. I 1940, S. 405 ff. Zeitgenössisch erläutert etwa von Roland Freisler, Nichtigkeitsbeschwerde, in: *Deutsche Justiz* 1940, S. 341 ff.
- 119 Wolfgang Fränkel, Die Nichtigkeitsbeschwerde in der Praxis, in: *Deutsches Recht* 1941, S. 2305 ff.
- 120 Festgestellt durch das Disziplinargericht, BGH Urteil vom 16. Juli 1965 – RiSt 2/64, UA, S. 16, in: BMJ PA Fränkel, P 41 – F 3, Disziplinarheft, Bd. 4, Bl. 230 – Rückseite.
- 121 Verfahren gegen Adolf Frena, in: Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Bestand Sondergericht beim LG Innsbruck, KLS 39/1943.
- 122 Ernst Müller-Meiningen, Stammberger teilt Fränkel das Untersuchungsergebnis mit, in: *Süddeutsche Zeitung*, 11. Juli 1962. Vgl. Godau-Schüttke, *Der Bundesgerichtshof*, S. 90 f. mit Fn. 367.
- 123 Vgl. Vermerk zur Einstellungsverfügung vom 18. Mai 1967, in BMJ PA Fränkel, P 41 – F 3, Disziplinarheft, Bd. 4, Bl. 263. An einen Fall konnte er sich interessanterweise doch erinnern: das Todesurteil gegen einen SA-Einheitsführer wegen Plünderungen im Krieg. Siehe auch Wilke, *Staatsanwälte als Anwälte des Staates?*, S. 238.
- 124 Ewald Bucher an Gerhard Marquardt, 6. August 1963, in: BMJ PA Fränkel, P 41 – F 3, Handakte BMJ, Bl. 1.
- 125 In: BMJ PA Fränkel, P 41 – F 3, Disziplinarheft, Bd. 4 Bl. 214 f. Einzelheiten bei von

- Miquel, *Ahnden oder Amnestieren?*, S. 120 f. Mitgewirkt hatten an dem Urteil noch die Bundesrichter Dotterweich und Dr. Hensberger sowie die Bundesanwälte Herlan und Dr. Kammerer. Vertreter des GBA war Dr. Westram.
- 126 Festgestellt durch das Disziplinargericht, BGH Urteil vom 16. Juli 1965 – RiSt 2/64, UA S. 16, in: BMJ PA Fränkel, P 41 – F 3, Disziplinarheft, Bd. 4, Bl. 236.
- 127 Ebd., Bl. 249 (Rückseite).
- 128 Ebd., Bl. 250 (Rückseite).
- 129 Wilke, *Staatsanwälte als Anwälte des Staates?*, S. 240.

2. Das Staatsschutzstrafrecht nach 1949

Das Thema Staatsschutz, das hier nicht in aller Ausführlichkeit behandelt werden kann, ist in seiner politischen Dimension in doppelter Hinsicht relevant: Zum einen ist das Bundesjustizministerium für die gesetzgeberische Tätigkeit auf diesem Gebiet verantwortlich. Zum anderen spielt der Staatsschutz auch in seiner praktischen Anwendung im BMJ eine große Rolle, denn die Strafverfolgung ist hier ausnahmsweise keine Angelegenheit der Länder, sondern des Bundes. Zuständig dafür ist der Generalbundesanwalt.¹⁰¹

Staatsschutz im NS-Staat

Unter Staatsschutzstrafrecht versteht man diejenigen Strafnormen, deren Aufgabe es ist, den Bestand, die Sicherheit und die verfassungsmäßige Ordnung des Staates zu schützen.¹⁰² Vor allem handelt es sich dabei um Hochverrat und Landesverrat. Hochverrat bedeutet einen Angriff auf den inneren Bestand des Staates, seine verfassungsmäßigen und territorialen Grundlagen. Landesverrat bezieht sich auf die äußere Sicherheit des Staates, vor allem auf den Schutz von «Staatsgeheimnissen». Bereits das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 stellte diese Normen an den Anfang des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 80 ff.) und hob damit ihre Bedeutung im Gefüge des strafrechtlichen Schutzes hervor. Anders formuliert: Der Schutz des Staates war für das staatliche Strafrecht dem Schutz des individuellen Lebens vorrangig, der erst in den §§ 211 ff. RStGB verankert war. Diese Systematik, die bis heute gilt, auch wenn die Werteordnung des Grundgesetzes dem Individuum einen höheren Stellenwert einräumt, wirft bereits ein bezeichnendes Licht auf den gesellschaftlichen Zusammenhang, der seit dem 19. Jahrhundert zwischen Gemeinschaft und Individuum besteht.

Im nationalsozialistischen Verständnis der Volksgemeinschaft verschärfte sich dieses Spannungsverhältnis weiter. So hieß es bei Leopold Schäfer, Hans



Richter und Josef Schafheutle 1934 in einer Schrift über *Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934*, die «neue Wertung für das Verhältnis des einzelnen zum Volke» lasse «den Angriff gegen den Bestand der Volksgemeinschaft als das schwerste Verbrechen erscheinen, das die Rechtsordnung überhaupt» kenne. Die erstarkte Staatsgewalt sehe deshalb «in der Wachsamkeit gegenüber Angriffen auf ihren inneren und äußeren Bestand und in der Bereitstellung einer wirksamen Abwehr ihre erste Aufgabe». Aus diesen beiden Gesichtspunkten ergäben sich die «Verschärfungen der Strafen, vor allem die Androhung der Todesstrafe, und die Schaffung neuer Tatbestände». ¹⁰³ Diese Neuerungen wurden im «Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens» vom 24. April 1934 eingeführt, in dem verschiedene nationalsozialistische Sofortmaßnahmen in das Strafgesetzbuch integriert wurden. ¹⁰⁴ Damit änderte sich auch der Blick auf das Staatsschutzstrafrecht insgesamt, denn der Angriff auf Staat und Partei wurde mit einem Angriff auf das Volk gleichgesetzt. Der Täter beging also nicht nur eine Straftat gegen den Staat, sondern auch einen Treuebruch gegenüber seinem Volk. Und dies rechtfertigte selbstverständlich – zumal bei deutschen Tätern – die schwerste Strafe. ¹⁰⁵ Auch in diesem Fall, wie bereits bei den Paragrafen zu Totschlag und Mord, wandelte sich im Nationalsozialismus der Strafgrund, bei dem es jetzt im Wesentlichen nur noch auf die Einstellung des Täters zum Staat, also auf seine Gesinnung, ankam. ¹⁰⁶

Eine bedeutsame Veränderung gab es auch in der Gerichtsverfassung. Hier führte das Gesetz vom April 1934 einen neuen Spruchkörper ein: den Volksgerichtshof, der später zum Inbegriff nationalsozialistischer Terrorjustiz wurde. Der Volksgerichtshof war nunmehr für hoch- und landesverräterische Tätigkeit in erster und letzter Instanz zuständig. Unter den 18 000 Verurteilten wurden über 5 000 mit dem Tode bestraft. Darunter waren die Mitglieder der Widerstandsgruppe der «Weißen Rose» und des 20. Juli 1944. ¹⁰⁷ Erst mit dem «Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege» von 1998 wurden die Unrechtsurteile des Volksgerichtshofs pauschal annulliert. ¹⁰⁸

- 101 Vgl. Ehrenerklärung später, in: *Der Spiegel*, Nr. 29, 14. Juli 1954, S. 8 f. Siehe auch Uwe Wesel, Chronik einer Behörde – Spitzel, Wanzen, Bomben, in: *Die Zeit*, Nr. 5, 26. Januar 2012.
- 102 Vgl. Malte Wilke, *Staatsanwälte als Anwälte des Staates?*, S. 256 f.
- 103 Der Hauptverbandsplatz, in: *Der Spiegel*, Nr. 4, 20. Januar 1954, S. 7.
- 104 Vgl. etwa die Beurteilungen des OLG Karlsruhe vom 12. Februar 1939 oder vom 11. April 1938, in: BMJ PA Güde, P 41 – G 2, Beiakte RJM, Bl. 10 ff.
- 105 Bewerbungen vom 25. Januar 1938 (Freiburg) und vom 1. Dezember 1938 (Heidelberg), in: BMJ PA Güde, P 41 – G 2, Beiakte RJM, Bl. 10 ff. In der Personalakte (Bl. 9) befindet sich eine Verfügung aus dem Reichsjustizministerium von Staatssekretär Schlegelberger vom 26. November 1940, wonach Güde auf eigenen Wunsch zum 1. Januar 1941 an das Amtsgericht Heidelberg versetzt werde. Weitere Hinweise finden sich in der Akte nicht. Eine Tätigkeit in Heidelberg wird auch in späteren Personalbögen nicht erwähnt.
- 106 Gebrochenes Rückgrat, in: *Der Spiegel*, Nr. 28, 5. Juli 1961, S. 25.
- 107 Vgl. BMJ PA Güde, P 41 – G 2, Personalbogen.
- 108 Gebrochenes Rückgrat, in: *Der Spiegel*, Nr. 28, 5. Juli 1961, S. 22.